



3003 Bern, 13. Juni 2019

---

## Verfügung

In Sachen

### Flughafen Zürich

Plangenehmigung für die Ertüchtigung dreier Stützen, Airport Center, G0

Projekt-Nr. 19-02-005

---

**stellt** das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 26. April 2019 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK ein Plangenehmigungsgesuch für die bauliche Ertüchtigung von drei Stützen im G0 des Airport Centers auf der Landseite des Flughafens (Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat. Nr. 3139.14) ein.

Nach Angaben im Gesuch beabsichtigt die FZAG gestützt auf eine Studie, die gemeinsam mit den SBB erarbeitet wurde, werterhaltende Massnahmen an drei bestehenden Stützen (D/101, E/101 und E/102) umzusetzen. Dabei sollen Stützenfussverbreiterungen den Kraftfluss verbessern. Die Stütze D/101 liegt im Passagierbereich, die beiden Stützen E/101 und E/102 liegen nahe hinter der Shopfront in der Retailfläche (Navy Boot, Victoria's Secret, Esprit). Voraussichtlich werden weder die bestehenden brandschutztechnischen und sicherheitsrelevanten Installationen noch die Sprinkler-, Lüftungs- und Klimainstallation durch die geplanten Ertüchtigungsmassnahmen beeinträchtigt. Falls nötig, werden sie aber an die neue Situation angepasst.

Um die drei betroffenen Stützen werden für die Bauphase provisorische Einhausungen (Bauwand inkl. Staubschutz) inkl. Bauzugang erstellt. Lärm- und geruchsintensive Arbeiten wie z. B. die erforderlichen Schweissarbeiten müssen voraussichtlich während des eingeschränkten Nachtbetriebs ausgeführt werden. Die dafür erforderlichen Gesuche werden nach den Unternehmervergaben vor Baubeginn und Baufreigabe eingereicht.

Wegen der erforderlichen Nacharbeiten werden die Materialtransporte und Entsorgungen voraussichtlich via Vorfahrt, Windfang 0-283A und durch die Halle 0-200 erfolgen. Gebäude- und Grundeigentümerin ist gemäss Angaben im Gesuch die FZAG. Der Baubeginn ist für Anfang Januar 2020, der Bauabschluss für Ende April 2020 vorgesehen.

2. Die Stützen dienen der baulichen Stabilität des Airport Centers, das als Flugplatzanlage im Sinne von Art. 2 VIL<sup>1</sup> gilt, die nach Art. 37 Abs. 1 LFG<sup>2</sup> nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden darf. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Genehmigung zuständig. Das BAZL führt als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.
3. Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG). Da das Vorhaben örtlich begrenzt ist, wenige und eindeutig bestimmbare Betroffene hat, das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich verändert, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt, kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.
4. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Im vorliegenden Fall konnte aber auf eine solche verzichtet werden.
5. Am 26. April 2019 hörte das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an; am 4. Juni 2019 stellte das AFV dem BAZL die Stellungnahmen folgender angehörter Fachstellen zu:
  - Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 27. Mai 2019;
  - Stadt Kloten, Baupolizei, E-Mail vom 27. Mai 2019;
  - Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 3. Juni 2019.

Nach Ziffer 1 der Bagatellfallregelung (Anhang zur Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem BAZL und dem Bundesamt für Umwelt [BAFU] vom 29. Januar 2018) ist für das vorliegende Vorhaben keine Anhörung des BAFU erforderlich.

Der Bedarf für die Ertüchtigung der Stützen wurde nicht bestritten.

Da keine der angehörten Fachstellen Einwände gegen das Vorhaben erhebt und auch keine Anträge stellt, konnte auf eine Anhörung der FZAG zu den Stellungnahmen verzichtet werden.

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

Auf Anfrage des BAZL teilte die FZAG am 28. Mai 2019 per E-Mail mit, dass der Statik-Bericht des Bauingenieurs den SBB via Prüfenieur parallel zum Baugesuch zur Prüfung, Genehmigung und Freigabe vorgelegt worden sei. Die SBB bestätigte diesen Sachverhalt mit Mail ebenfalls vom 28. Mai 2019 und stellte die Zustimmung zum Bauvorhaben in Aussicht. Da das Gesuch zusammen mit den SBB erarbeitet wurde, ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass die Zustimmung eine Formsache ist. In die Verfügung ist jedoch als Bedingung aufzunehmen, dass mit den Arbeiten erst nach Vorliegen der Zustimmung der SBB begonnen werden darf.

6. Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden.

Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

7. Das UVEK kommt zum Schluss, dass das Gesuch der FZAG für die bauliche Ertüchtigung von drei Stützen im G0 des Airport Centers unter der oben genannten Bedingung sowie den zu verfügbaren Auflagen genehmigt werden kann.

8. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung richtet sich nach der GebV-BAZL<sup>3</sup>, insbesondere nach deren Art. 3, 5, und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben. Keine der angehörten Fachstellen von Kanton und Gemeinde stellt im vorliegenden Fall Gebührenforderungen.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

9. Nach Art. 49 RVOG<sup>4</sup> kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
10. Diese Verfügung wird der FZAG und den SBB eröffnet (per Einschreiben) sowie dem AFV zugestellt (mit normaler Post); vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm einbezogenen Fachstellen und die Stadt Kloten mit Kopien.

Gestützt auf diese Erwägungen wird **verfügt**:

## 1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG für die bauliche Ertüchtigung von drei Stützen im G0 des Airport Centers auf der Landseite des Flughafens (Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat. Nr. 3139.14) wird wie folgt genehmigt:

## 2. Massgebliche Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 26. April 2019 mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Plan Nr. 331\_PGG\_si\_001, P19PT003 – WEMA Stützen PT, Airport Center G0, Übersicht, Situation, 1:5000, Dreicon GmbH, 8005 Zürich, 10.4.19;
- Plan Nr. 331\_PGG\_sp\_G0\_002, P19PT003 – WEMA Stützen PT, Airport Center G0, Übersicht, Situation, 1:200, Dreicon GmbH, 10.4.19;
- Plan Nr. 331\_PGG\_bsp\_B\_G0\_003, P19PT003 – WEMA Stützen PT, Airport Center G0, Brandschutzplan Bestand, Grundriss, 1:200, Dreicon GmbH, 10.4.19;
- Plan Nr. 331\_PGG\_bsp\_N\_G0\_004, P19PT003 – WEMA Stützen PT, Airport Center G0, Brandschutzplan Neu, Grundriss, 1:200, Dreicon GmbH, 10.4.19;

<sup>3</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.1

<sup>4</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

- Plan Nr. 331\_PGG\_gr\_G0\_005, P19PT003 – WEMA Stützen PT, Airport Center G0, PGG-Bauprojekt, Grundriss, 1:100, Dreicon GmbH, 10.4.19;
- Plan Nr. 331\_PGG\_sae\_G0\_006, P19PT003 – WEMA Stützen PT, Airport Center G0, Achse E: Schnitt und Ansichten, Schnitt, 1:100, Dreicon GmbH, 10.4.19;
- Plan Nr. 331\_PGG\_sad\_G0\_007, P19PT003 – WEMA Stützen PT, Airport Center G0, Achse E: Achse D: Schnitt und Ansichten, Schnitt, 1:100, Dreicon GmbH, 10.4.19;
- Bericht Gebäudedaten Brandschutz PT\_Airport-Center\_G0\_WEMA\_Stützen\_PT, Dreicon GmbH, 10.4.19.

### **3. Bedingung**

Mit den Arbeiten darf erst nach Vorliegen der Zustimmung der SBB begonnen werden.

### **4. Auflagen**

- 4.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 4.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 4.3 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden.
- 4.4 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden.
- 4.5 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 4.6 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
- 4.7 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

## 5. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

## 6. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (eingeschrieben):

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich
- SBB AG, Infrastruktur – Projekte – Multiprojekte – Zürich – Team 4, Postfach, 8048 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
i. A.



Marcel Zuckschwerdt  
Stv. Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.